

ANTRAG Nr. 32

des Tischtennisverband Württemberg-Hohenzollern e.V.

Der Tischtennisverband Württemberg-Hohenzollern e.V. stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

C Altersgruppe Nachwuchs

1 Vereinszugehörigkeit/Spielberechtigung

Ein Spieler der Altersgruppe Nachwuchs darf nur mit Genehmigung der/des gesetzlichen Vertreter/s einem Verein beitreten, eine Spielberechtigung beantragen oder diese wechseln. Er darf an Veranstaltungen der Altersklasse Damen/Herrn nur teilnehmen, wenn er die entsprechende Spielberechtigung für den Erwachsenen-Spielbetrieb besitzt.

Der Verein ist für die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben zur Aufsichtspflicht verantwortlich.

Begründung:

Der Tischtennisverband Württemberg-Hohenzollern möchte mit diesem Zusatz eine Vorgabe des Kinderschutzgesetzes in der Wettspielordnung des DTTB verankert wissen und damit die eigene Ausführungsbestimmung bundesweit umgesetzt wissen.

Ein Einsatz von minderjährigen Schutzbefohlenen Nachwuchsspielerinnen im Bereich der Altersklasse Herren ist nach den Vorgaben des Kultusministeriums und der Kinderschutzbestimmungen der Landkreise ohne weibliche Aufsichtsperson zu vermeiden. Die Empfehlung des Kultusministeriums Baden-Württemberg umfasst im Bereich von Sportgruppen den Einsatz gleichgeschlechtlichen Aufsichts- oder Betreuungspersonal spätestens ab dem 14. Lebensjahr. Im Bereich von Einzelpersonen (Spielerinnen) sogar ausnahmslos von weiblichen Aufsichts- oder Betreuungspersonal.

Diese Gewährleistung einer Betreuungsperson mit der ausgestatteten Aufsichtspflicht des gleichen Geschlechts kann ein Verein nicht vollständig umsetzen und deshalb sollte aus Sicht des TTWWH diese „Gefahrenquelle“ durch eine eindeutige Regelung der Wettspielordnung vermieden werden.

Siehe dazu auch die Ausführungen der Badischen Sportjugend zum Thema Aufsichtspflicht:

Die Aufsichtspflicht dient vor allem:

den Minderjährigen selbst vor Schaden zu bewahren (sei es durch sich selbst oder durch äußere Gefahren) Dritte vor Schäden durch den Minderjährigen zu schützen.

Die aufsichtspflichtigen Personen übernehmen damit die Gewähr dafür, dass Schäden jeglicher Art, insbesondere physische, psychische Eingriffe in den Körper oder die Gesundheit eines Menschen sowie Beschädigungen, Vernichtungen an und von Gegenständen und Kleidung vermieden werden.

Aufsichtsbedürftig sind ausnahmslos alle Minderjährigen, also alle Personen unter 18 Jahren. Kinder und Jugendliche bedürfen deshalb der Aufsicht, weil sie aufgrund ihres Alters mit noch nicht ausreichendem Gefahrbewusstsein, Erfahrung, geistiger und körperlicher Reife ausgestattet sind.

